

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1639

zweite Lesung

Auch hier ist vorgeschlagen, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Daher kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1639**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1185 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und auch dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Tagesordnungspunkt

9 Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1049

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/1542

zweite Lesung

Auch hier hat man sich darauf verständigt, die **Redebeiträge zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1542**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1049 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch hier die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Tagesordnungspunkt

10 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1186

Beschlussempfehlung

des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/1527

zweite Lesung

Hier ist zwischen den Fraktionen dasselbe Verfahren wie bei den vorigen Tagesordnungspunkten vereinbart worden, also die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Deshalb kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1527**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1186 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen im Hohen Hause? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und auch dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Tagesordnungspunkt

11 Nachwahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern in den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 16/1633

Hierzu ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über den **Wahlvorschlag Drucksache 16/1633**. Wer stimmt diesem Wahlvorschlag zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Bei fünf Enthaltungen ist der Wahlvorschlag mit großer Mehrheit **angenommen**.

Tagesordnungspunkt

12 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

VerfGH 17/12
Vorlage 16/278
Vorlage 16/340
Vorlage 16/364

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1641

Anlage 4

Zu TOP 9 – Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes – zu Protokoll gegebene Reden

Marion Warden (SPD):

Das geltende Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) datiert vom 24. November 1992. Mit Inkrafttreten vor zehn Jahren wurde das Gesetz seinerzeit mit einer Verfallsklausel zum 31.12.2012 versehen.

In der zurückliegenden Zeit hat sich gezeigt, dass mit dem Rettungsgesetz NRW die Voraussetzungen zur Sicherstellung eines funktionierenden und in der Praxis bewährten Rettungsdienstes geschaffen wurden. Dies gilt gleichermaßen für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport.

Europa- und bundesrechtliche Entwicklungen erfordern nun eine Novellierung des Gesetzes. Aufgrund der vorzeitigen Landtagswahl konnte die Novellierung nicht mehr in der 15. Wahlperiode abgeschlossen werden. Zwischenzeitlich befindet sich der Referentenentwurf in der Kabinettsbefassung vor Einleitung der Verbändeanhörung.

Da das Änderungsgesetz voraussichtlich erst im Frühjahr 2013 in Kraft treten, gleichzeitig aber die Verfallsklausel zum 31.12.2012 greifen wird, muss entweder eine Verlängerung oder eine Aufhebung der Klausel beschlossen werden. Andernfalls würde für die rettungsdienstliche Versorgung in Nordrhein-Westfalen ab Januar 2013 die Rechtsgrundlage entfallen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die bestehende Regelung in § 31 Satz 2 des Rettungsgesetzes NRW aufgehoben wird. Das derzeit geltende Gesetz soll damit bis zur Verabschiedung der Gesetzesnovellierung in Kraft bleiben.

Das geltende Rettungsgesetz NRW hat sich mit seinen Vorschriften grundsätzlich bewährt. Die SPD-Fraktion wird daher der vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung der Verfallsklausel zustimmen.

Norbert Post (CDU):

Der Neuwahl im Frühjahr ist es geschuldet, dass wir hier nun eine Verlängerung der Anwendung des bestehenden Gesetzes vorzunehmen haben. Den EuGH-Urteilen folgend wären Änderungen vorzunehmen.

Sicher ist das Submissionsmodell dem Vergaberecht zu unterwerfen, da ja private Rettungsdienste, freigemeinnützige Verbände und kommunale Betriebe wie Feuerwehren beteiligt sind.

Bei Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und der weiteren Übersichtlichkeit für den Träger der Notfallrettung sind Konstruktionen zu wählen, die den gesellschaftlichen, gesamtstaatlichen, aber auch Trägerinteressen entsprechen. Dazu wird es berechnete Forderungen aus dem Bereich der privaten Rettungsdienste und der freigemeinnützigen Verbände geben.

Deshalb wird uns in der unmittelbar im kommenden Jahr anstehenden Novellierung des Rettungsgesetzes sicher besonders beschäftigt:

1. die Abwägungen in Bezug auf die Vorhaltungen der kommunalen Feuerwehren zur Notfallrettung, zur synergieimmanenten Vorhaltung von Krankentransportdiensten in Verbindung mit dem Krankentransport und allgemeinen Fahrten kranker Patienten durch taxinahe Unternehmen
2. Abwägungen zur Kostenadäquanz zwischen den Anbietern und den zur Vorhaltung Verpflichteten
3. Gleichzeitig hat diese Festlegung aber auch Auswirkungen auf den Katastrophenschutz, auf Ausbildung von Helfern, Rettern und Assistenten.
4. eventuelle Einbeziehung von privaten Rettungsdiensten in einen kommunalen Rettungsplan
5. Analyse der Kosten, die zum Teil den Krankenkassen und damit den Versicherten zufallen

Diese Bemerkungen können das Feld, dessen Beackerung im kommenden Jahr bevorsteht, nur anreißen und darauf hinweisen, dass wir der Verlängerung zustimmen, aber auch erwarten, dass zügig der neue Gesetzentwurf, der überfällig ist, vorgelegt wird.

Arif Ünal (GRÜNE):

Für das Rettungsdienstgesetz ist aufgrund von Europa- und bundesrechtlicher Entwicklung eine Novellierung notwendig, die – wie wir alle wissen – derzeit erarbeitet wird. Da diese Überarbeitung erst Anfang nächsten Jahres abgeschlossen sein wird, das bestehende Rettungsdienstgesetz aber aufgrund seiner Verfallsklausel bereits zum Ende des Jahres außer Kraft treten würde, muss diese Klausel aus dem bestehenden Rettungsdienstgesetz gestrichen werden.

Dies ist der Gegenstand dieses Gesetzes. Wir stimmen diesem Gesetz natürlich zu.

Susanne Schneider (FDP):

Das bislang geltende Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 beinhaltet eine Verfallsklausel zum 31.12.2012.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, die Verfallsklausel des bestehenden Gesetzes durch ein Aufhebungsgesetz bis zur Verabschiedung der geplanten Gesetzesnovelle zu streichen, damit das bestehende Gesetz bis dahin in Kraft bleiben kann. Dies ist notwendig, damit die rettungsdienstliche Versorgung bis zu diesem Zeitpunkt sichergestellt ist. Hintergrund der anstehenden Novellierung sind insbesondere europarechtliche und bundesrechtliche Entwicklungen.

Die FDP-Landtagsfraktion hat bereits in 2011 im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung zwei Kleine Anfragen an die Landesregierung gestellt. Darüber hinaus haben wir in 2012 im zuständigen Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie im Innenausschuss jeweils einen Bericht der Landesregierung zur Klärung des Sachstandes angefordert.

Die Novellierung soll – laut Gesetzentwurf – aller Voraussicht nach im Frühjahr 2013 abgeschlossen sein. Deshalb ist es wichtig, dass der Entwurf der Gesetzesnovelle nunmehr zeitnah in den Landtag eingebracht wird.

Wir werden uns im Rahmen der anstehenden Gesetzesnovellierung dafür einsetzen, die erfolgreiche Arbeit der Feuerwehren, der freiwilligen Hilfsorganisationen und der privaten Unternehmen jeweils für sich zu stärken und den qualitativ hohen Standard der professionellen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger durch den Rettungsdienst in NRW zu gewährleisten.

Laut der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung empfohlen.

Die FDP-Landtagsfraktion stimmt dieser Empfehlung zu.

Lukas Lamla (PIRATEN):

Die heute zu beschließende Verlängerung des RettG NRW entbindet uns nicht von der Verpflichtung, durch die anstehende Novellierung ein verbessertes auf den Weg zu bringen.

Wir begrüßen die zahlreichen Vorschläge der Fachverbände zur Verbesserung der Einsatzpraxis. Auf Unverständnis stoßen die Versuche, die EU-Rahmenbedingungen zur freien Ausschreibung von Dienstleistungen durch NRW-eigene Regelungen zu untergraben.

Die Piraten werden bei den anstehenden Beratungen neben der Einführung verpflichtender Qualitätsstandards für den Regelbetrieb und der Aus- und Fortbildung die Einführung einer Qualitätssicherungsstelle nach dem Vorbild Baden-Württembergs und auch die Umsetzung in ganz NRW einheitlich ausgestatteter Rettungsmittel mit in die Diskussion einbringen.

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Die Notwendigkeit, das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) zu entfristen, habe ich in meiner Rede zur Einbringung des Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes am 7. November 2012 dargestellt. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat dieses Änderungsgesetz am 21. November 2012 beraten und ihm in derselben Sitzung zugestimmt.

Wenn das Gesetz heute nach der zweiten Lesung verabschiedet wird, ist sichergestellt, dass der Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen bis zum Inkrafttreten der aus verschiedenen Gründen erforderlichen Novellierung auf einer stabilen gesetzlichen Grundlage fußt. Für dieses konstruktive Verfahren danke ich dem Landtag und allen Beteiligten herzlich.